

## GemHVO-Doppik: Erträge aus Beiträgen für sogenannte stationäre Wahlleistungen

### Ausgangssituation

Gemäß der dreizehnten Verordnung zur Änderung der Hessischen Beihilfeverordnungen ergeben sich u.a. folgende Änderungen:

Hessische Beihilfeberechtigte sowie ihre berücksichtigungsfähigen Angehörigen haben Anspruch auf sogenannte stationäre Wahlleistungen. Dies sind bei stationärer Unterbringung im Krankenhaus gesondert berechnete wahlärztliche Leistungen („Chefarztbehandlung“) und gesondert berechnete Unterkunft („Zweibettzimmer“). Auf freiwilliger Basis können alle Beihilfeberechtigten, die dies wünschen, gegen einen monatlichen Beitrag den Fortbestand ihrer Wahlleistungsbeihilfeberechtigung absichern. Alternativ können sich die Beihilfeberechtigten auch entscheiden, ob sie den Wegfall des Beihilfeanteils der sogenannten stationären Wahlleistung in vollem Umfang privat absichern oder auf diese Leistung ganz verzichten wollen. Es ist vorgesehen, dass der Beitrag monatlich von den Bezügen einbehalten wird.

Neben dem Land Hessen sind auch die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände Träger von Beihilfeleistungen. Die hessische Beihilfeverordnung findet somit auch bei diesen Anwendung.

### Fragestellung

Das HMdIS, Referat IV 4 hat die Frage des Ausweises der Beiträge für Wahlleistungen in den Erfolgsrechnungen der hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände an das F-HCC Bilanzteam mit der Bitte um Klärung weitergeleitet.

### Rechtliche Würdigung

Nachstehend werden die einzelnen Alternativen zum Ausweis der Beiträge für Wahlleistungen in der Erfolgsrechnung dargestellt:

- a. Kontengruppe 64 „Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung“ – Hauptkonto 649 „Beihilfe, soweit nicht Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger“

Die Abbildung der Beihilfezahlungen erfolgt unter der Sachkontengruppe 649 „Beihilfen und Unterstützungsleistungen an aktive Beamte und Arbeitnehmer“. Nach herrschender Meinung ist es zwar möglich aufwandsmindernd innerhalb des gleichen Jahres zu buchen. Aus Sicht des F-HCC Bilanzteams handelt es sich nicht um eine direkte Kostenrückerstattung, so dass eine Erfassung der monatlichen Beiträge für die Beibehaltung der Wahlleistung aufwandsmindernd in der Sachkontengruppe 649 „Beihilfen und Unterstützungsleistungen an aktive Beamte und Arbeitnehmer“ nicht sachgerecht wäre. In dieser Kontengruppe werden Beihilfen und Unterstützungsleistungen abgebildet, welche aus dem Haushalt an die Beihilfeberechtigten geleistet werden. Der Beitrag für die Wahlleistungen stellt einen eigenen Vorgang dar. Durch dessen aufwandsmindernde Erfassung auf diesem Sachkonto, würde in der Erfolgsrechnung der Gemeinden und Gemeindevverbände ein viel zu geringerer Betrag an Beihilfeleistungen ausgewiesen werden. Weiterhin ist es aus kameraler Sicht kritisch, das Aufwandskonto im Haben anzusprechen und somit den Ausgabetitel zu mindern.

b. Kontengruppe 50 „Umsatzerlöse“

Die Kontengruppe 50 „Umsatzerlöse“ kann aus Sicht des F-HCC Bilanzteams ausgeschlossen werden. Umsatzerlöse sind die Erlöse aus dem Verkauf von Produkten und/ oder Dienstleistungen im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit der Verwaltung, soweit die den Erlösen zugrunde liegende Verwaltungstätigkeit dem privaten Recht zuzuordnen ist. In diesem Fall handelt es sich nicht um Umsatzerlöse im klassischen Sinn. Es handelt sich vielmehr um Erträge die auf rein öffentlich-rechtlicher Grundlage, hier der Hessischen Beihilfeverordnung, erzielt werden.

c. Kontengruppe 51 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“

Die Ertragsarten der Kontengruppen 50 und 51 unterscheiden sich von den anderen Ertragsarten durch zwei wesentliche Kriterien:

- In den Kontengruppen 50 und 51 werden nur die Erträge für solche Leistungen/Tätigkeiten ausgewiesen, die in einem direkten Verhältnis zur Leistung der Verwaltung stehen.
- Die in den Kontengruppen 50 und 51 ausgewiesenen Erträge müssen durch eine **Hauptleistung der Verwaltung** erlangt werden, die im Rahmen ihrer gewöhnlichen Tätigkeit liegt.

Eine Beihilfenverordnung ist eine Rechtsverordnung über die soziale Absicherung von Beamten bei Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen. In Hessen ist die Beihilfe in der Hessischen Beihilfeverordnung geregelt. Aus Sicht des F-HCC Bilanzteams handelt es sich bei dem monatlichen Beitrag, der durch die Beihilfeempfänger zu zahlen ist, um einen Ertrag aus Verwaltungstätigkeit, der dem öffentlichen Recht (Hessische Beihilfeverordnung) unterliegt.

Da die Gewährung der Beihilfe für aktive Beamte und somit auch die Erhebung der Beiträge für sogenannten stationären Wahlleistungen nicht zu den Kernaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände gehört, sind nach Auffassung des F-HCC Bilanzteams die Erträge hieraus als Nebenleistungen zu definieren. Ein Ausweis der Erträge aus Beiträgen für sogenannte stationäre Wahlleistungen in der Kontengruppe 51 „Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ scheidet mithin aus.

d. Kontengruppe 53 „Sonstige betriebliche Erträge“

Unter der Kontengruppe 53 „Sonstige betriebliche Erträge“ werden sämtliche Erträge aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (d.h. Erträge, die nicht außerordentlich sind) zusammengefasst, die nicht unter anderen Ertragspositionen ausgewiesen werden (Sammelposten).

Nach Auffassung des F-HCC Bilanzteams kommen die folgenden Hauptkontengruppen für den Ausweis der Erträge aus Beiträgen für sogenannte stationäre Wahlleistungen in Frage:

Hauptkonto 530 „Nebenerlöse“: Nebenerlöse resultieren zwar aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit, sind aber Gegenleistung für Leistungen, die nicht Hauptzweck der Geschäftstätigkeit darstellen.

Hauptkonto 539 „Andere sonstige betriebliche Erträge“<sup>1</sup>: Zu den „Anderen sonstigen betrieblichen Erträgen“ zählen alle Erträge, die keinem anderen Hauptkonto des Verwaltungskontenrahmens zugeordnet werden können.

Die gewöhnliche Geschäftstätigkeit der Gemeinden und Gemeindeverbände umfasst die Verwaltungstätigkeit aus den Selbstverwaltungsangelegenheiten. Die Selbstverwaltungsaufgaben sind generell nach „außen“, gegenüber fremden Dritten, gerichtet.

Bei den Beiträgen der Bediensteten für sogenannte stationäre Wahlleistungen handelt es sich nach Auffassung des F-HCC Bilanzteams nicht um einen Ertrag aus der generellen Selbstverwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände, sondern um eine „innere“ Beteiligung der Bediensteten an den Beihilfekosten für diese Kosten.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände empfiehlt das F-HCC Bilanzteam die Erträge aus den Beiträgen für die sogenannten stationären Wahlleistungen in der Erfolgsrechnung der Gemeinden und Gemeindeverbände unter der Hauptkontengruppe 539 „Andere sonstige betriebliche Erträge“ auszuweisen.

Wiesbaden, 17.11.2015  
Fachliches HCC – Bilanzteam  
Hans-Jörg Hufschild

---

<sup>1</sup> Hinweis: Für das Landesreferenzmodell des Landes Hessen ist im Kontierungshandbuch geregelt, dass die „anderen sonstigen betrieblichen Erträge“ in der Hauptkontengruppe 533 ausgewiesen werden. Die Hauptkontengruppe 539 ist für die „sonstigen periodenfremde Erträge“ vorgesehen.